

Nr. 26.

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor Maxim Galitzenstein- Berlin,

Walter Riemer - Berlin,

Dr. Heinz Dühnhardt - Berlin,

Studienrat Elsa Schultes-München.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ § 173 St.G.B. Blutschande "

und der Reklame dazu durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :

Ministerialdirektor Freiherr von J m h e f f ,

2. für die Firma Jnes- Film : Dr. F r i e d m a n n und

Regisseur B a u e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Das Plakat lag vor.

Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 20. Dezember 1929 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Dr. Friedmann äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin
vom 4. Oktober 1929- Nr. 23677 - ausgesprochene Zulas-
sung folgender Teile des Bildstreifens widerrufen:

Im Haupttitel das Wort „ Blutschande ", das ent-
sprechend

sprechend auch auf der Reklame in Fortfall kommt.

In Akt IV nach Titel 13 und 14 die Darstellung Edith's in verführerischer Stellung vor dem am Tisch sitzenden Mieter, einschliesslich der Nahaufnahme ihres Beins, das sie auf den Stuhl des vor ihr Sitzenden gestellt hat

Länge : 16,40 m.

In Akt IV Titel 21 : „ Das ist Deine Sache - Haupt -
sache van Heynens Geld bleibt in der Familie ! “ , Titel 23:
„ Wir beide bleiben natürlich ! “ und Titel
24 : „ Partner ! Verstehe ! “

- II. Die weitergehenden Anträge werden abgewiesen.
- III. Die am 4. Oktober 1929 ausgestellten Zulassungskarten verlieren mit dem 22. Februar 1930 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht der Entscheidung zu I entsprechend berichtigt werden.
- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

- I. Der Bildstreifen, für den die Deutsche Liga für Menschenrechte das Tatsachenmaterial zur Verfügung gestellt und das Protektorat übernommen hat, versucht an einem aus dem Leben gegriffenen Beispiel nachzuweisen, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die eine Eheschliessung unter Ver schwägerten in gerader Linie ausschliessen und die geschlechtlichen Beziehungen unter ihnen sogar strafbar machen, mit dem heutigen Rechtsgefühl weiter Kreise nicht mehr in Einklang stehen (Akt III, Titel 16).

Der Inhalt des Bildstreifens ist nach der dem Widerrufsantrag der Bayerischen Regierung beigelegten Beschreibung

im Bericht der Polizeidirektion München vom 11. Dezember 1929 folgender: Der Gärtnermeister Hollmann sieht am Totenbette seiner Frau deren bis dahin abwesende Tochter Liesbeth aus erster Ehe. In ihrem letzten Willen bestimmt die Sterbende, dass ihre Hinterlassenschaft - die Gärtnerei usw. - zu gleichen Teilen auf ihren Ehemann und ihre Tochter übergehen soll. (Akt I, Titel 7, 8.) Sie stirbt mit dem Wunsch, Gatte und Tochter möchten einander gut sein (Akt I, Titel 19).

Nach dem Ableben der Gattin und Mutter führen Stiefvater und Stieftochter zusammen das Geschäft (Akt II, Titel 2). Das enge Beisammensein, das gleiche Leid und vor allem beim Gatten die Ähnlichkeit der Tochter mit der verstorbenen Mutter löst bald in beiden Gefühle der Liebe aus, denen sie sich, mit den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Unmöglichkeit einer Eheschließung zwischen Stiefvater und Stieftochter nicht vertraut, in Erwartung einer Heirat nach Ablauf des Trauerjahres, auch hingeben (Akt II, Titel 3). Nach Ablauf des Trauerjahres gehen beide zum Amtmann, um die Erlaubnis zur Eheschließung zu erhalten (Akt II, Titel 7). Hier wird ihnen die Aufklärung, dass die Heirat gesetzlich unsulässig sei (Akt II, Titel 9-11). Bei dieser Gelegenheit kommt heraus, dass sie schon ein Kind erwarten und dass also bereits Geschlechtsverkehr und damit das Vergehen der Blutschande vorliegt. Es folgt Festnahme und Verurteilung (Akt II, Titel 14). Die Verurteilte entbindet in der Strafanstalt (Akt III, Titel 5).

Nach Abbüßung der Strafe tritt die Stieftochter als

Hausmädchen

Hausmädchen in der Großstadt bei Frau Margot in Stellung (Akt IV, Titel 1,2), die ein Verhältnis mit ihrem Mieter van Heynen unterhält (Akt IV, Titel 4). Auf die Drohung des Mieters , das Mietverhältnis zu lösen (Akt IV, Titel 6 führt ihm Frau Margot ihre Tochter Edith zu (Akt IV, Titel 11). Dies alles beobachtet Liesbeth. Es kommt zur Verlobung zwischen Edith und van Heynen (Akt V, Titel 4), während Liesbeth, von der man erfährt, dass sie wegen Blutschande im Gefängnis sass (Akt IV, Titel 12, V, Titel 6-8) entlassen wird.

Liesbeth kehrt in die Gärtnerei zurück und bald kommt auch der Stiefvater aus dem Gefängnis. Sie vermögen nicht von einander zu lassen und der Pastor, die Liebe erkennend und vor allem um die Zukunft des Kindes zu schützen, verspricht, ein Gesuch für sie um Dispens vom Ehehindernis zu machen (Akt VI, Titel 6 - 14). Auf die Genehmigung dieses Gesuches hoffend, verkehren beide wieder intim mit dem Erfolge, dass die Stieftochter neuerdings in andere Umstände gerät. Wieder geht der Stiefvater zum Amtmann, um nach dem Gesuche zu fragen und verrät sich dabei (Akt VII, Titel 1-7), was die erneute Festnahme des Stiefvaters zur Folge hat (Akt VII, Titel 11).

II. Die Bayerische Regierung hat beantragt, die Zulassung des Bildstreifens und weiterhin auch die Genehmigung des zu ihm gehörigen Plakats zu widerrufen. Zur Begründung des Antrags wird folgendes vorgetragen:

Der Bildstreifen verfolge die Absicht, im Rahmen einer Spielhandlung nachzuweisen, wie ungerecht die Bestimmung
des

des § 173 StGB. über Bestrafung eines Beischlafs zwischen Verschwägerten als Blutschande wirke. Gegen diese Tendenz als solche könne gemäss § 1 des Lichtspielgesetzes nichts eingewendet werden, sie trete auch im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs zutage, der in § 290 eine erhebliche Abschwächung der Bestimmungen über Blutschande vorschlage. Gleichwohl aber erscheine die Art, wie die von dem Bildstreifen verfolgte Absicht durch die Darstellung zu erreichen versucht werde, als eine Verletzung der öffentlichen Ordnung, da der Bildstreifen mit Uebertreibungen und Entstellungen arbeite, die nicht hingenommen werden könnten.

In einzelnen seien in dem Bildstreifen folgende Uebertreibungen und Entstellungen zu finden :

Um die Propaganda gegen die erwähnte Gesetzesbestimmung zu begründen, stelle der Bildstreifen der verbotenen Heirat zwischen den beiden Verschwägerten, Hollmann und Liebeth Krüger, die Heirat zwischen Herrn van Heynen mit Edith als ohne weiteres möglich und zulässig gegenüber. Hierbei bediene sich der Bildstreifen einer unrichtigen Darstellung der Rechtslage und erwecke im Beschauer den Eindruck, als ob das Recht an dem Geschlechtsverkehr zwischen van Heynen und Frau Margot vorbeisehend die Ehe zwischen der Tochter Edith und van Heynen ohne weiteres billige. Dabei werde, sei es aus Unkenntnis oder, was wahrscheinlicher sei, aus Absicht, verschwiegen, dass das Gesetz sehr wohl die nötigen Strafbestimmungen gegen eine Verkuppelung der eigenen Tochter - § 181 Abs.1 NR.2 StGB, Zuchthaus ! - enthalte^{und}, in diesem Fall eine viel schwerere Bestrafung zu erwarten wäre,

als

als sie gegen den Helden des Bildstreifens verhängt würde. In diesem Gegenstück werde die Rechtslage vollkommen unrichtig dargestellt durch die Worte : „ Keine Angst. Wir dürfen heiraten. Das ist doch etwas ganz anderes ! " (Akt V, Titel 15). Denn da nach dem Bildstreifen klar sei, dass der Bräutigam mit der Mutter der Brautgeschlechtsverkehr gehabt hat, sei das in § 1310/II BGB. vorgesehene Ebehinderung zwischen den beiden Verlobten gegeben, eine Eheschließung also, wenn das Standesamt von den Verhältnissen in Kenntnis gesetzt wird, unmöglich. Die angebliche Ungerechtigkeit des Gesetzes werde noch nach verschiedenen Richtungen untermalt : Hollmann werde wegen des Vergehens nach § 173 Abs.II R.St.G.B. mit der Höchststrafe von 2 Jahren Gefängnis bestraft, obwohl es ganz unglaublich sei, dass ein Gericht gerade im vorliegenden Fall die Höchststrafe verhängen würde. Der Amtmann handele gegen das Gesetz, indem er nach der Geburt des zweiten Kindes die Verhaftung des Hollmann und der Liesbeth Krüger anordne, obwohl ein Haftgrund nach den §§ 112 und 127 Abs.II Str.P.O. nicht vorliege, da nur ein Vergehen in Frage komme und nach der Sachlage Fluchtverdacht ausseheide. Noch untragbarer werde dieses Verhalten des Amtmanns durch das Uebermass der zur Verhaftung aufgegebenen polizeilichen Machtmittel. In übrigen sei das rohe Vorgehen des Amtmanns gegen die Genannten, die sich nach Schilderung des Bildstreifens eines allgemeinen Ansehens in der Gemeinde erfreuten, unwahrscheinlich. Der ungerechten und harten Behörde würden die guten und edlen Charaktere der auf Seite des Hollmann und der Krüger Stehenden gegenübergestellt.

übergestellt. Der Strafvollzug an der Schwangeren gehe völlig an der Tatsache, dass überall Bestimmungen über seine Unterbrechung zur Vornahme einer Entbindung beständen, vorbei.

Das gleichfalls durch den Widerrufsantrag betroffene Plakat, das in Verbindung mit dem Titel „Blutschande“ eine von einem S-Zeichen umstrickte weibliche Figur zeige, die einem entsetzlichen geheimnisvollen Schicksal verfallen erscheine, sei geeignet, die Phantasie der Jugendlichen zu überreizen und zwar auch insoweit, als die sexuelle Beziehung von dem Jugendlichen noch nicht erfasst werde. Es liege darnach der Verbotsgrund des § 3 Abs. II des Lichtspielgesetzes vor.

III. Der Widerrufsantrag ist an sich zulässig, aber nur zu einem Teil begründet.

Nach § 1310 Abs. 1 B.G.B. darf eine Ehe zwischen Verschwägerten in gerader Linie nicht geschlossen werden. Hier von sind in erster Linie Stiefeltern und Stiefkinder betroffen, denn diese sind in gerader Linie miteinander verschwägert. Das Bürgerliche Gesetzbuch lässt von dieser Bestimmung keine Befreiung zu, sodass nach der gegenwärtigen Rechtslage Schwägerschaft in gerader Linie ein trennendes Ehehindernis bildet. Dazu stellt das Strafgesetzbuch in seinem § 173 den Beisohlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie unter Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. § 1310 Abs. 2 B.G.B. verbietet auch eine Ehe zwischen Personen, von denen die eine mit

Eltern

Eltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Es handelt sich hierbei aber nur um ein aufschiebendes Ehehindernis. Der Standesbeamte hat nicht von Amts wegen nach außerehelichen Geschlechtsverkehr zu forschen; seine Prüfung tritt ein, wenn die intimen Beziehungen ihm amtlich zur Kenntnis kommen, was wohl nur in seltenen Fällen eintreten wird. Strafrechtliche Folgen treten in diesem Fall nicht ein. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (Reichstagsdrucksache Nr. 3390 von 1924/27) beschränkt in seinem § 290 den Täterkreis auf *V e r w a n d t e*. Die Strafbarkeit des Beischlafs zwischen *V e r s o h w ä g e r t e n* auf = und absteigender Linie ist aufgegeben worden. Die von der Regierung dem Entwurf beigegebene Begründung bemerkt hiersu: „Die geltende Vorschrift (§ 173 St.G.B.) bringt insoweit, insbesondere in Fällen, in denen die die Schwägerschaft begründende Ehe zur Zeit der Tat nicht mehr besteht, unnötige Härten mit. Strafrechtlich genügt die den Schutz auch der minderjährigen Stiefkinder umfassende Vorschrift des § 292“.

V. Hieraus folgt, dass der Regierungsentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs dem von dem Bildstreifen propagierten Gedanken der Aufhebung der Strafbestimmung des § 173 St.G.B. für Verschwägte bereits Rechnung getragen hat. Diese Feststellung kann bei der der Oberprüfstelle auf Grund des Wiederrufsantrags der Bayerischen Regierung obliegenden Nachprüfung der Wirkung des Bildstreifens nicht ausser Ansatz bleiben, weil damit die Berechtigung der von ihm verfolgten Tendenz ausser Frage steht.

In dem Antrag der Bayerischen Regierung vom 20. Dezember

Der 1929 wird zwar anerkannt, dass der Bildstreifen deshalb, weil er die Ungerechtigkeit der Bestimmung des § 173 B.G.B. über Bestrafung eines Beisohlafe zwischen Verschwägerten als Blutschande nachzuweisen bestrebt ist, gemäss § 1 Abs.2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 nicht verboten werden kann. Die antragstellende Landeszentralbehörde hält jedoch wegen der Benützung von Verallgemeinerungen und Typisierungen, die nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht berechtigt seien, den Verbotsgrund gemäss § 1 Abs.2 Satz 2 a.a.O. für gegeben.

- V. Der Verbotsgrund der Ordnungsgefährdung wird in der verhetzenden Behandlung der Rechtspflege und des Strafvollzugs erblickt, durch die das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege und einen geordneten, sachentsprechenden Strafvollzug erschüttert werde. Gegründet wird diese Auffassung darauf, dass der Held des Bildstreifens, Gärtner Hollmann wegen des Vergehens nach § 173 Abs.II R.St.G.B. mit der Höchststrafe von 2 Jahren Gefängnis bestraft werde, obwohl es ganz unglaublich sei, dass ein Gericht gerade im vorliegenden Fall die Höchststrafe verhängen würde. Es kann unbedenklich zugegeben werden, dass dies dem normalen Gang heutiger Rechtsprechung nicht entspricht. Die Oberprüfstelle hat jedoch in zahlreichen Entscheidungen festgestellt, dass von den Herstellern von Bildstreifen nicht verlangt werden kann, dass sie bei Schilderung strafprozessualer Tatbestände und strafrechtlicher Situationen sich genau an die einschlägigen Bestimmungen der StPO. und des StGB. halten. Die Forderung absoluter Paragraphentreue würde

ein ferneres filmdramatisches Gestalten unmöglich machen und eine unzulässige Beschränkung der dichterischen und der filmdramatischen Freiheit bedeuten (Urteile der Oberprüfstelle vom 5. Januar und 9. Dezember 1927 sowie vom 16. Januar 1930 - Nr. 1075, 1231 und 15). Dasselbe gilt von der durch den Amtmann ohne Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 112 und 127 Abs. 2 St. P. O. verfügten Verhaftung des Holmann und der Liesbeth Krüger. Das in dem Widerrufs Antrag ferner gerügte Uebermass der zur Verhaftung aufgegebenen polizeilichen Machtmittel findet seine Erklärung durch den nach der Sachlage drohenden Landfriedensbruch („ Wir werden Widerstand finden, Wachtmeister “ - Akt VII, Titel 19-). Von einer Erschütterung des Vertrauens des Volkes in die Rechtspflege kann hiernach nicht die Rede sein.

VI. Ebensowenig ist die Tatsache, dass in dem Bildstreifen gewisse Bestrebungen, die auf eine Milderung des Strafvollzugs abzielen und die im deutschen Strafvollzuge bereits zu wesentlichen Änderungen und Verbesserungen geführt haben, nicht augenfällig werden, geeignet, im Volk eine Vertrauenskrise hinsichtlich des heutigen Strafvollzugs herbeizuführen, und damit den Verbotstatbestand der Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu erfüllen. Der Widerrufs Antrag macht hierzu geltend, der Strafvollzug an der Schwangeren gehe völlig an der Tatsache, dass überall Bestimmungen über seine Unterbrechung zur Vornahme einer Entbindung beständen, vorbei. Sodann sei es mit der heutigen sozialen Einstellung des Strafvollzugs unvereinbar, wenn eine Schwangere, die noch überdies

überdies nur 6 Monate Gefängnis abzubüssen hat, zur Entbindung im Gefängnis mit der Folge gezwungen würde, dass ihr das Kind weggenommen werde. Auch hieraus kann jedoch nach Ansicht der Oberprüfstelle, selbst wenn der Bildstreifen dahingehende Verwaltungsvorschriften übersehen sollte, sein Verbot nicht hergeleitet werden, weil er, von einigen tatsächlichen Unrichtigkeiten abgesehen, einer *h e t z e - r i s o h e n* Tendenz durchaus ermangelt. Alle mit dem Strafvollzug befassten Persönlichkeiten sind vielmehr human und verständnisvoll geschildert. Das gilt von der Aufseherin die die Mutter in schonendster Weise zu überzeugen sucht, dass ihr Kind im Gefängnis nicht gedeihen könne („ Ein Kind kann hier nicht gedeihen - es braucht Luft und Sonne!“ - Akt III, Titel 11), von dem Gefängnisdirektor, der den menschenfreundlichen Ausspruch tut : „ Wenn ein Gesetz dem Empfinden des Volkes widerspricht, und es wird nicht rechtzeitig geändert, müssen Unschuldige leiden “ (Akt III, Titel 16) und endlich von dem Aufseher, der dem Gefangenen das Wiedersehen mit Frau und Kind durch das Gartengitter entgegen der Vorschrift („ Sie müssen in die Sprechtselle gehen“ Akt III, Titel 21) ermöglicht.

Dasselbe gilt von der Darstellung des *A m t m a n n e s*, der nach Ansicht der antragstellenden Landessentralbehörde als „ statistisch veranlagter, verschrobener und einsichtsloser Bürokrat“ hingestellt wird. Das Gegenteil ist der Fall : der Amtmann handelt nach Pflicht und Gesetz. Es berührt durchaus sympathisch, wenn er sich durch nichts, auch nicht durch die Vorstellungen der Eingesessenen (Akt VI, Titel 15) von seiner Pflicht abbringen lässt („ Das hat
Ehoh

Euch gar nichts zu kümmern ! Ich bin dazu da, um über die Gesetze zu wachen ! " - Akt VI, Titel 16-). Seinem Handeln wird der Beschauer nicht nur mit Verständnis, sondern auch mit Achtung begegnen.

Hiernach kann sowohl im Hinblick auf die Darstellung der Rechtspflege wie auf diejenige des Strafvollzugs von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht die Rede sein. Jedenfalls geht der Antrag auf Erlass eines Vollverbots aus diesem Grunde über den Rahmen der durch das Lichtspielgesetz gezogenen Grenzen hinaus.

VII. Was sodann den Verbotsgrund der entsittlichenden Wirkung anlangt, so konnte nicht, dem Antrag der Bayerischen Regierung entsprechend, jede Bildfolge gestrichen werden die das der Gegenüberstellung dienende und - darin ist dem¹ Widerrufsantrag zuzustimmen - zweifellos nach § 181 Abs.1 Nr.2 St.G.B.mit Zuchthaus strafbare Verhältnis von Heynens zur Tochter seiner Wirtin veranschaulicht. Hier hat die Oberprüfstelle durch die im Urteilstenor aufgeführten Bildfolgen und Titelverbote für die nach dem Gesetz zulässige Bereinigung des Bildstreifens Sorge getragen. Der Widerrufsantrag geht hierbei insofern von unzutreffenden Voraussetzungen aus, als das aufschiebende Ehehindernis der „uneigentlichen Schwägerschaft“ zwar bei Kenntnis des Standesbeamten der Eheschliessung entgegensteht, die trotzdem, insbesondere bei Unkenntnis desselben geschlossene Ehe aber durchaus gültig ist.(§§ 1323,1327,1330 B.G.B.). Eine nach der Rechtsprechung der Oberprüfstelle unsulässige Uebertreibung oder Entstellung kann deshalb auch in der Gegenüberstellung der legitimen und der freien Ehe nicht erblickt werden,

werden, sodass auch aus diesem Grunde dem auf ein Vollverbot des Bildstreifens abzielenden Widerrufs Antrag der Erfolg versagt bleiben muss.

VIII. Wohl aber ist nach ständiger Rechtsprechung der Oberprüfstelle (Urteile vom 14. Oktober 1922, 2. August, 13. September 1927 und 10. Januar 1928 - Nr. 95, 700, 775 und 20) der Haupttitel des Bildstreifens „ Blutschande “ als Gefährdung der öffentlichen Ordnung anzusehen, weil er anreizend auf die Bevölkerung zum Besuche der Vorführung wirkt, da er irreführend auf gröblich erotischen Inhalt des Bildstreifens hinweist. Das Volk versteht unter Blutschande den intimen Verkehr im Kreise einer Familie zwischen einem Elternteil und einem Kinde, mithin die e o h t e , auf Blutsverwandtschaft beruhende Blutschande, während der Bildstreifen nur einen Fall der sogenannten gesetzlichen Blutschande behandelt, welche mit irgendwelcher Blutmischung nichts zu tun hat, sondern mit den Beziehungen, welche durch H e i r a t entstehen. Gegenüber dieser im Volk verwurzelten Auffassung ist es unerheblich, dass das in Geltung befindliche deutsche Strafgesetzbuch auch die gesetzliche Blutschande der Strafvorschrift des § 173 mit unterstellt; in der Novelle dazu ist, wie oben unter III festgestellt , ihre Strafbarkeit bereits aufgegeben worden.

IX. Nach dem Wegfall des Haupttitels besteht keine gesetzliche Handhabe mehr, dem ferneren Antrag der Bayerischen Regierung entsprechend das sonst einwandfreie durch Urteil der Filmprüfstelle vom 13. September 1929 - Nr. 17877 - zugelassene Plakat zu verbieten.

Damit

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung
für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Friedla
Regierungsoberinspektor.



Veeger